

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Januar 1909.

Nr. 3.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Bormahme von Vollstreckungshandlungen . . . Seite 11
 2. Eisenbahnenwesen: Bessere Verwendung der bisherigen Frachtbriefmuster . . . 11
 3. Post- und Telegraphenwesen: Erscheinen des Blattes XVI der neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte . . . 12

4. Post- und Eisenwesen: Zulassung eines polizeilichen Verkehrs mit ausländischem Eisen . . . 12
 desgl. mit Weizenmehl. . . 12
 5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 18

1. Konsulatwesen.

Dem Verweser des kaiserlichen Konsulats in Rankin, Dolmetscher Krause, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Eisenbahnenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Verwendung der bisherigen Frachtbriefmuster.

Mit Ermächtigung des Bundesrats wird hierdurch verfügt, daß die in den Anlagen C und D der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 vorgeschriebenen Frachtbriefmuster auch nach Einführung der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. von 1908 E. 83 ff.) noch bis zum 31. März 1910 verwendet werden dürfen.

Berlin, den 15. Januar 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

